



SPERRSTUNDENVERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wies vom 22. Juni 2021 über die **Gewerbeausübung in Gastgärten** im Gemeindegebiet von Wies.

Aufgrund des § 113 Absatz 3, Gewerbeordnung (GewO) 1994, BGBl. 134/1994, idgF. wird verordnet:

§ 1

Im Gemeindegebiet von Wies dürfen unter den Voraussetzungen des § 113 Absatz 3 GewO 1994, idgF., Gastgärten jedenfalls von 08.00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben werden. Die Nachbarschaft darf durch den Betrieb der Gastgärten nicht unzumutbar belästigt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Angeschlagen am:	22.06.2021
Abgenommen am:	06.07.2021
	
..... Unterschrift	

Der Bürgermeister:


(Mag. Josef Waltl)
